

**Richtlinien
für die Verleihung der Raiffeisen-Ehrenzeichen
(Fassung 07.11.2019)**

Das Präsidium des Deutschen Raiffeisenverbandes hat im Jahre 1950 Ehrenzeichen in Erinnerung an Friedrich Wilhelm Raiffeisen gestiftet. Die vorliegenden Richtlinien fassen unter Berücksichtigung der im Laufe der Jahre entwickelten Verleihungspraxis die Verleihungskriterien zusammen.

I. Allgemeines

1. Raiffeisen-Ehrenzeichen

- (1) Raiffeisen-Ehrenzeichen werden an Persönlichkeiten im In- und Ausland verliehen, die sich besondere Verdienste um das ländliche Genossenschaftswesen erworben haben.
- (2) Raiffeisen-Ehrenzeichen sind die:
 - Raiffeisen-Medaille
 - Raiffeisen-Ehrennadel in Gold – Goldene Raiffeisennadel
 - Raiffeisen-Ehrennadel in Silber – Silberne Raiffeisennadel

2. Verleihungsrecht

Zur Verleihung berechtigt sind für:

- die Raiffeisen-Medaille und die Raiffeisen-Ehrennadel in Gold – Goldene Raiffeisennadel – der Deutsche Raiffeisenverband,
- die Raiffeisen-Ehrennadel in Silber – Silberne Raiffeisennadel – der Deutsche Raiffeisenverband oder der zuständige regionale Genossenschaftsverband.

II. Raiffeisen-Medaille

1. Ausgestaltung

- (1) Die Raiffeisen-Medaille zeigt auf der Vorderseite das Profil (erhaben) von Friedrich Wilhelm Raiffeisen und trägt die Umschrift "FRIEDRICH WILHELM RAIFFEISEN" sowie die Jahreszahlen 1818 - 1888. Die Rückseite trägt in der oberen Hälfte die Umschrift "EINER FÜR ALLE. ALLE FÜR EINEN" und in der unteren Hälfte die Umschrift "DEUTSCHER RAIFFEISENVERBAND". In der Mitte der Rückseite sind waagrecht in drei Zeilen die Worte

"FÜR GROSSE VERDIENSTE
UM DIE LÄNDLICHE
GENOSSENSCHAFTSARBEIT"

eingeprägt.

- (2) Der Durchmesser der Medaille beträgt 80 mm. Die Medaille besteht aus patinierter Bronze.

2. Berechtigte

Mit der Raiffeisen-Medaille können Persönlichkeiten geehrt werden, die bei der Wahrnehmung außergewöhnlich verantwortungsvoller Aufgaben in hervorragender Weise auf nationaler und/oder europäischer Ebene zur Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens beigetragen haben. In der Regel sollte es sich um Persönlichkeiten handeln, denen aufgrund ihrer langjährigen verdienstvollen Tätigkeit bereits die Goldene Raiffeisennadel verliehen werden konnte.

3. Vergabebeschränkung

Die Zahl der lebenden Inhaber der Raiffeisen-Medaille soll 30 nicht übersteigen.

4. Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind die regionalen Genossenschaftsverbände und der Präsidialausschuss des Deutschen Raiffeisenverbandes.

5. Beschluss

Über die Verleihung der Raiffeisen-Medaille beschließt das Präsidium des Deutschen Raiffeisenverbandes.

6. Urkunde

- (1) Die Ausgezeichneten erhalten mit der Raiffeisen-Medaille eine vom Präsidenten des Deutschen Raiffeisenverbandes unterzeichnete Ehren-Urkunde über die Verleihung. In der Ehren-Urkunde sollen die besonderen Verdienste des Ausgezeichneten zum Ausdruck kommen.
- (2) Die Urkunde enthält in geeigneter Weise das Giebelkreuz.

7. Kosten

Die Kosten für die Raiffeisen-Medaille und die Ehren-Urkunde trägt der Deutsche Raiffeisenverband.

III. Goldene Raiffeisennadel

1. Ausgestaltung

- (1) Die **Raiffeisen-Ehrennadel in Gold** – Goldene Raiffeisennadel – wird als Anstecknadel getragen und zeigt auf der Vorderseite die Prägung des Kopfes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen sowie den Namen F.W. Raiffeisen und die Jahreszahlen 1818 – 1888.
- (2) Der Durchmesser der Nadel beträgt 23 mm.

2. Berechtigte

- (1) Mit der Goldenen Raiffeisennadel können Persönlichkeiten für langjährige und besonders verdienstvolle Tätigkeit in verantwortlicher Stellung innerhalb des ländlichen Genossenschaftswesens ausgezeichnet werden.
- (2) Als langjährige Tätigkeit gilt eine Dauer von mindestens
 - 30 Jahren auf Landesebene,
 - 35 Jahre auf Bezirksebene und
 - 40 Jahre auf Ortsebene.
- (3) Die Dauer der Tätigkeit sollte jedoch nicht das allein entscheidende Kriterium sein. In Ausnahmefällen - z. B. aus Anlass des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst - kann daher von dem Erfordernis der vollen Mindestdauer abgesehen werden.

- (4) Mit der Goldenen Raiffeisennadel können auch Persönlichkeiten außerhalb der Raiffeisen-Organisation ausgezeichnet werden, sofern sie sich um das ländliche Genossenschaftswesen in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

3. Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Goldenen Raiffeisennadel sind die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Raiffeisenverbandes und die Mitglieder des Deutschen Raiffeisenverbandes sowie der Deutsche Raiffeisenverband selbst.

4. Beschluss

Über die Verleihung der Goldenen Raiffeisennadel beschließt die Geschäftsführung des Deutschen Raiffeisenverbandes.

5. Verleihung

- (1) Die Ausgezeichneten erhalten mit der Goldenen Raiffeisennadel eine vom Präsidenten des Deutschen Raiffeisenverbandes unterzeichnete Ehren-Urkunde über die Verleihung.
- (2) Die Ehren-Urkunde für die Ausgezeichneten der Raiffeisen-Organisation hat, gegebenenfalls ergänzt um die Dauer der Tätigkeit, folgenden Wortlaut:

„In ehrender Anerkennung und als Ausdruck des Dankes für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Genossenschaftsorganisation wird

Herrn / Frau

die Goldene Ehrennadel des Deutschen Raiffeisenverbandes verliehen.

Berlin,

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

Der Präsident“

- (3) Die Urkunde enthält in geeigneter Weise das Giebelkreuz.

6. Kosten

Die Kosten für die Goldene Raiffeisennadel und die Ehren-Urkunde trägt der Antragsteller.

IV. Silberne Raiffeisennadel

1. Ausgestaltung

- (1) Die **Raiffeisen-Ehrennadel in Silber** - Silberne Raiffeisennadel - wird als Anstecknadel getragen und zeigt auf der Vorderseite die Prägung des Kopfes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen sowie den Namen F.W. Raiffeisen und die Jahreszahlen 1818 - 1888.
- (2) Der Durchmesser der Nadel beträgt 20 mm.

2. Berechtigte

Mit der Silbernen Raiffeisennadel können Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich in einer in der Regel mindestens 25jährigen Tätigkeit in einer genossenschaftlichen Einrichtung besondere Verdienste erworben haben.

3. Entscheidung über Verleihung

Die Verleihung der silbernen Raiffeisennadel wird vom Präsidenten oder der Geschäftsführung des Deutschen Raiffeisenverbandes oder vom Vorstand des zuständigen regionalen Genossenschaftsverbandes beschlossen und durchgeführt.

4. Urkunde

- (1) Die Ausgezeichneten erhalten mit der Silbernen Raiffeisennadel über die Verleihung eine Urkunde, die folgenden Wortlaut enthält:

„In ehrender Anerkennung und als Ausdruck des Dankes für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Genossenschaftsorganisation wird

Herrn / Frau

die Silberne Ehrennadel des Deutschen Raiffeisenverbandes verliehen.“

- (2) Die Urkunde enthält in geeigneter Weise das Giebelkreuz.

5. Kosten

Die Kosten für die Raiffeisen-Ehrennadel in Silber und die Ehren-Urkunde trägt der Antragsteller.

Berlin, 7. November 2019